

Kurztitel

Beschussverordnung 1999

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 386/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 445/2013

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

16.10.1999

Außerkrafttretensdatum

16.12.2013

Text**Kontrolle der Abmessungen**

§ 12. (1) Die Kontrolle der Abmessungen betrifft die Abmessungen des Patronenlagers und des Laufes, den Verschlussabstand sowie die Wanddicke des Laufes und die Lötflächenabstände gemäß den Bestimmungen der Abs. 2 bis 8.

(2) Die Kontrolle der Abmessungen des Laufdurchmessers hat zu erfolgen:

1. Bei Handfeuerwaffen mit glatten Läufen mit Hilfe von in
Abständen von 0,05 mm auf 0,05 mm abgestuften Prüflöhren oder
mit Hilfe gleichwertiger Messsysteme, welche mit einer
mechanischen Ablesevorrichtung oder mit einem elektronischen
Umwandler verbunden sind;
2. bei Handfeuerwaffen mit gezogenen Läufen mit Hilfe von
Prüflöhren, deren Abmessungen gleich dem Mindestmaß des
betreffenden Kalibers sind.

(3) Die Kontrolle der Abmessungen des Patronenlagers und des Übergangskonus hat zu erfolgen:

1. Bei Handfeuerwaffen mit glatten Läufen mit Hilfe von Minimal-
und Maximallehren oder mit Hilfe gleichwertiger Messsysteme,
welche mit einer mechanischen Ablesevorrichtung oder mit einem
elektronischen Umwandler verbunden sind;
2. bei Handfeuerwaffen mit gezogenen Läufen für
Zentralfeuerpatronen und bei Handfeuerwaffen für

Randfeuerpatronen mit Hilfe einer Formlehre und konischer Lehren, deren Abmessungen den Mindestmaßen des Patronenlagers entsprechen, oder mit Hilfe gleichwertiger Messsysteme, welche mit einer mechanischen Ablesevorrichtung oder mit einem elektronischen Umwandler verbunden sind.

(4) Am Patronenlager und am Lauf sind zu kontrollieren:

1. Bei Handfeuerwaffen mit glatten Läufen für

Zentralfeuerpatronen:

- a) D: Durchmesser am Anfang des Patronenlagers;
- b) L: Länge des Patronenlagers;
- c) H: Durchmesser am Anfang des Übergangskonus;
- d) T: Tiefe der Randeinfräsung;
- e) Alpha 1: Übergangswinkel;
- f) B: Laufdurchmesser.

Die Messwerte haben innerhalb der in der ON-Regel 191395 angegebenen Toleranzen zu liegen.

2. Bei Handfeuerwaffen mit gezogenen Läufen und Handfeuerwaffen für Kleinschrot, die zum Verschießen von Zentralfeuerpatronen bestimmt sind:

- a) P1: Durchmesser am Eingang des Patronenlagers;
- b) L3: Länge vom Stoßboden bis Ende des Patronenlagerhalses;
- c) H2: Durchmesser am Ende des Patronenlagerhalses;
- d) Alpha: Schulterkonuswinkel;
- e) R: Tiefe der Randeinfräsung bzw. E, Tiefe der Gürtleinfräsung;
- f) G1: Durchmesser am Anfang des Übergangskonus;
- g) i: halber Winkel des Übergangskonus;
- h) G: Länge des Übergangskonus;
- i) F: Felddurchmesser;
- j) Z: Zugdurchmesser.

Alle Messwerte, mit Ausnahme des Winkels i , haben gleich groß oder größer wie jene Werte zu sein, die in den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln angegeben sind. Der Winkel i hat gleich groß oder kleiner wie jener Wert zu sein, der in den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln angegeben ist. Wenn für Maße Toleranzen festgelegt wurden, sind diese einzuhalten.

3. Bei Handfeuerwaffen für Randfeuerpatronen sind zu kontrollieren:

- a) P1: Durchmesser am Eingang des Patronenlagers;
- b) L3: Länge vom Stoßboden bis Ende des Patronenlagerhalses;
- c) H2: Durchmesser am Ende des Patronenlagerhalses;
- d) L1: Länge vom Stoßboden bis Anfang des Schulterkonus;
- e) R: Tiefe der Randeinfräsung;
- f) F: Felddurchmesser;
- g) Z: Zugdurchmesser.

Die Messwerte haben gleich groß oder größer wie die in der ON-Regel 191390 angegebenen Werte zu sein.

(5) Der Verschlussabstand ist bestimmt durch den Abstand zwischen dem Stoßboden oder der Basküle und dem Boden einer Verschlussabstandslehre, bei verriegeltem Schloss, deren Abmessungen dem Minimalpatronenlager entsprechen; dieser ist bei Handfeuerwaffen für

- 1. Patronen ohne Rand mit Schulter der durch die Maßpaare L1/P2 und L2/H1 definierte Schulterkonus;
- 2. Patronen ohne Rand und Schulter das Ende des Patronenlagerhalses bei L3;
- 3. Patronen mit Rand und bei Randfeuerpatronen die Tiefe der Randeinfräsung R;
- 4. Gürtelpatronen die Tiefe der Gürtleinfräsung E;
- 5. Schrotpatronen die Tiefe der Randeinfräsung T. Die Definition der Maßbezeichnungen ist dem Abs. 4 bzw. den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln zu entnehmen.

(6) Der Verschlussabstand gemäß Abs. 5 darf vor und nach erfolgtem Beschuss nicht größer sein als die im folgenden angegebenen Werte:

- 1. Bei Langwaffen mit gezogenen Läufen für Zentralfeuerpatronen

sowie bei Pistolen und Revolvern für Patronen mit Schulter und einer Hülsenlänge von mehr als 30 mm für einen maximalen Gebrauchsgasdruck von

a) PCr tief max \leq 3 300 bar, PT tief max \leq 3 800 bar:

0,15 mm,

b) PCr tief max $>$ 3 300 bar, PT tief max $>$ 3 800 bar:

0,10 mm;

2. Bei anderen Pistolen für Zentralfeuerpatronen für

a) Patronen ohne Rand mit Schulter: 0,20 mm,

b) Patronen ohne Rand und Schulter: 0,30 mm,

c) andere Patronen: 0,30 mm;

3. Bei anderen Revolvern für Zentralfeuerpatronen: 0,25 mm;

4. Bei Handfeuerwaffen mit glatten Läufen für

Zentralfeuerpatronen, und zwar bei

a) automatischen und halbautomatischen Flinten: 0,35 mm,

b) Kipplauflinten und anderen Flinten: 0,20 mm;

Nach dem Beschuss muss der Spalt zwischen Lauf und Basküle gleich oder kleiner wie 0,10 mm sein;

5. Bei Handfeuerwaffen für Randfeuerpatronen, bei denen

a) die kinetische Energie anstelle des Gasdruckes angegeben

ist: 0,20 mm,

b) der maximale Gasdruck PCrc tief max \leq 2 050 bar ist:

0,20 mm,

c) der maximale Gasdruck PCrc tief max $>$ 2 050 bis \leq 2 500 bar

beträgt: 0,15 mm,

d) der maximale Gasdruck PCr tief max $>$ 2 500 bar ist: 0,10 mm;

6. Bei Langwaffen mit gezogenen Läufen für Zentralfeuerpatronen

kann der Verschlussabstand gemäß Z 1 in jenen Fällen, in

welchen die Mindestmaße des Patronenlagers und die Maximalmaße

der Patrone, die in den jeweils in Betracht kommenden, in § 53

der Patronenprüfordnung 1999, BGBl. II Nr. 388/1999,

angeführten ON-Regeln angegeben sind, einen Überstand der Hülse aus dem Patronenlager ergeben, um das Überstandsmaß vergrößert werden.

(7) Die Wanddicke des Laufes und die Lötflächenabstände haben das in ÖNORM S 1205 für das jeweilige Kaliber angegebene zahlenmäßig größte Mindestmaß aufzuweisen. Ist jedoch auf dem Lauf entweder eine Kennzeichnung gemäß ÖNORM M 3170 oder eine dieser entsprechende Handelsbezeichnung (§ 10 Abs. 1 Z 4) vorhanden, dann können die für die betreffende Stahlsorte in ÖNORM S 1205 angegebenen Mindestwanddicken und Lötflächenabstände zugelassen werden.

(8) Wird eine Handfeuerwaffe, deren Abmessungen noch nicht in den jeweils in Betracht kommenden, im 5. Hauptstück angeführten technischen Normenwerken enthalten ist, zur beschussamtlichen Erprobung eingereicht, ist die Kontrolle der Maßhaltigkeit auf der Grundlage der vollständigen, vom Hersteller gelieferten Angaben durchzuführen.